

II. Bedingungen für den Verkauf von Hardware (einschließlich Betriebssoftware) und Standardsoftware sowie Nutzung von Software/Lizenzprogrammen

§ 1 Geltungsbereich

Für den Verkauf von Hardware (einschließlich Betriebssoftware) -nachfolgend nur noch Hardware- und Standardsoftware - gelten neben den unter I. aufgeführten allgemeinen Regelungen die nachstehenden Bedingungen ergänzend.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Beim Verkauf von Standardsoftware sowie der Nutzungsüberlassung (Lizenzprogramme) ist Vertragsgegenstand das jeweils verkaufte bzw. zur Nutzung überlassene Computerprogramm, das in der Regel aus Datenträgern, Benutzerhandbuch, gegebenenfalls Tastaturschablone sowie weiteren Produktinformationen besteht. Für die Installation der Software (auch etwaiger Betriebssoftware) ist ausschließlich die in der/dem Dokumentation/Benutzerhandbuch abgedruckte Anleitung maßgeblich. Es obliegt dem Käufer, die für eine ordnungsgemäße Installation notwendigen Systemvoraussetzungen (Hardware und sonstige Software) bereitzustellen.
- (2) Die ei-tea GmbH wird den Käufer über eine individuell auszuhandelnde Zeitspanne in die Benutzung der Software einweisen. Die Einweisung findet in den Geschäftsräumen der ei-tea GmbH statt.
- (3) Vereinbarungen über Hardware einerseits und solche über Anwendersoftware andererseits stellen zwei rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar, selbst wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung getroffen und/oder in einer einheitlichen Auftragsbestätigung festgehalten worden.

In Ergänzung zu unseren Allgemeinen Angebotsbedingungen (I) gilt für den Verkauf von Hardware noch folgendes:

- (4) Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen deshalb weder Garantien bzw. Garantieansprüche, noch sind sie für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes relevant. Im Hinblick auf Veränderungen durch den technischen Fortschritt ist die ei-tea GmbH berechtigt, Spezifikationen der bestellten Geräte vor Lieferung auszutauschen oder zu verändern, wenn sich dadurch keine wesentliche Änderung der Funktion der Geräte ergibt.

§ 3 Preise und Lieferung

- (1) In Ergänzung zu den Allgemeinen Preisbedingungen und den Allgemeinen Lieferungsbedingungen (I) gilt für den Verkauf von Hardware folgendes:
- (2) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und ausschließlich Porto, Fracht, Versicherung für den Transport der Geräte vom Lagerort an den Kunden.
- (3) Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden ab dem inländischen Herstellungs- bzw. Lagerort. Mit Übergabe der Geräte an einen Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige mit dem Transport beauftragte Person, Firma oder Anstalt geht die Gefahr auf den Kunden über. Die ei-tea GmbH ist berechtigt, aber ohne ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden nicht verpflichtet, den Transport auf Kosten des Kunden zu versichern.
- (4) Das Aufstellen und der Anschluss der Geräte an die Stromversorgung werden nach den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste der ei-tea GmbH für Wartungsleistungen gesondert in Rechnung gestellt. Die Schaffung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse sowie der übrigen Installationsvoraussetzungen gemäß den jeweils geltenden Installationsrichtlinien ist Verpflichtung des Kunden. Rechtliche Mängel und/oder Leistungsstörungen/Pflichtverletzungen in dem einen Vertragsverhältnis haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf das andere.

§ 4 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- (1) Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- (2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist mit dem überlassenen Programm zu kennzeichnen und mit dem der Programmdokumentation beiliegenden Herstelleraufkleber zu versehen.
- (3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuches zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über den Lieferanten zu beziehen.
- (4) Soweit der Kunde die Software gewerblich nutzt, ist er verpflichtet, den unbefugten Zutritt Dritter auf das Programm und die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

§ 5 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- (1) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen.
- (2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehrere Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.
- (3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrplatz-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder den Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird der Lieferant dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Lieferanten den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Einrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

§ 6 Rekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Soweit der Kunde Kaufmann ist, zählt zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch, aber auch der dem beruflichen oder den erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung nicht beeinträchtigt oder verhindert wurde. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast. § 11 Abs. 3 der vorliegenden besonderen Bedingungen über den Verkauf von Standardsoftware ist zu berücksichtigen.
- (3) Die entsprechenden Handlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Regelung dürfen nur dann kommerziell arbeiten den Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der ei-tea GmbH stehen, wenn diese die gewünschte Programmänderung nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen wollen. Der ei-tea GmbH ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

- (4) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind.
- (5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 7 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- (1) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des nachfolgenden § 14 Abs. 1 nachzukommen.
- (2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen (Miete, Leasing, Leihe), sofern der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.
- (3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 8 Urheberrechte

Soweit zum Lieferumfang auch Betriebssoftware gehört, räumt die ei-tea GmbH dem Kunden mit vollständiger Bezahlung ihrer Rechnung aus der Lieferung ein einfaches, nicht ausschließliches Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmstand (Release) auf der gelieferten Anlage zu nutzen. Eine Übertragung dieses Rechts ist ausgeschlossen; es endet automatisch, wenn der Kunde die Nutzung der gelieferten Anlage einstellt. Dem Kunden ist es untersagt, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der ei-tea GmbH, die Betriebssoftware Dritten zugänglich zu machen.

§ 9 Nutzungsverträge/Lizenzprogramme (insbes. der IBM Deutschland GmbH)

Soweit es sich (lediglich) um einen Nutzungsvertrag bzw. die Nutzung von Lizenzprogrammen - und nicht um den Kauf von Software - handelt, insbesondere der IBM Deutschland GmbH, gelten insbesondere für die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser AGB vorrangig die AGB Lizenz der IBM Deutschland GmbH. Diese AGB der IBM Deutschland GmbH sind diesen AGB beigefügt.

§ 10 Abnahme, Schulung

- (1) Nach Aufstellung und Anschluss der Hardware wird deren Betriebsbereitschaft durch einen Probelauf mit Standardtestprogrammen festgestellt. Der Kunde ist sodann verpflichtet, die von der ei-tea GmbH oder dem Hersteller/Lieferanten als deren Erfüllungsgehilfen angelieferten Hardware abzunehmen und auf Verlangen der ei-tea GmbH die Abnahme auf einem von diesem vorgelegten Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Eine dem Hersteller/Lieferanten gegenüber erklärte Abnahme gilt auch im Verhältnis zur ei-tea GmbH.
- (2) Hat der Kunde 2 Wochen nach Abschluss der Installation die Abnahme gegenüber der ei-tea GmbH nicht schriftlich erklärt, gilt die Abnahme als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde vorher berechtigterweise schriftlich geltend gemacht hat, dass die Lieferung nicht vertragsgemäß erfolgt sei.
- (3) Durch die Abnahme erkennt der Kunde an, dass die gelieferten Geräte seiner Bestellung entsprechen; eine von der Bestellung abweichende Lieferung wird durch die Abnahme genehmigt und als vertragsgemäß anerkannt. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.
- (4) Die Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Kunden wird mit den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der ei-tea GmbH gesondert berechnet.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die ei-tea GmbH behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software und Hardware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden vor. Bei Verbindung der Hardware der ei-tea GmbH insbesondere ihrem Einbau wird die ei-tea GmbH Miteigentümerin der durch Verbindung oder Einbau entstehenden neuen Sache, wobei sich die Höhe ihres Miteigentums-Anteils nach dem Wert ihres Vorbehaltseigentums zum Wert der neuen Sache bestimmt. Verpfändungen und Sicherheits-Übereignungen der Software und Hardware sind für die Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte der ei-tea GmbH abzuwehren und sie unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ei-tea GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Standardsoftware und Hardware nebst Datenträgern, Benutzerhandbuch und den weiteren Produktinformationen zu verlangen und /oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabe-Verlangen der ei-tea GmbH gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

§ 12 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Bei vom Käufer gerügten Mängeln, wird von der ei-tea GmbH kostenlos nacherfüllt. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl von ei-tea GmbH durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung, ggfs. auch einzelner Teile der Soft- und/oder Hardware. Der Käufer hat einen Anspruch auf Neulieferung, wenn ihm die Mängelbeseitigung nicht zumutbar ist.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Hard- und/oder Software, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen, soweit möglich und zumutbar, auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind ei-tea GmbH unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Weise dokumentiert mitzuteilen. Wird ein entdeckter Mangel nicht unverzüglich gerügt, kann der Käufer keine Gewährleistungsansprüche mehr wegen diesem Mangel geltend machen.
- (3) Im Fall des Rücktritts schuldet der Käufer für die Zeit bis zum Rücktritt eine angemessene Nutzungsgebühr.
- (4) Soweit in diesen Bestimmungen zu den Voraussetzungen und Folgen der Nichterfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Dem Käufer stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn er selbst - oder durch einen Dritten - die Soft- und/oder Hardware verändert hat, außer er kann nachweisen, dass diese Veränderung die Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen der ei-tea GmbH nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Soft- und/oder Hardware im Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Ablieferung anhaftete.

§ 13 Haftung

- (1) Kann die Hard- und/oder Software durch Verschulden von ei-tea GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen in § 11 und die unter Abs. II entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst (Hard- und/oder Software) entstanden sind, haftet ei-tea GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei jeder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln und sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen wurden,
 - oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert, oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit oder
 - eine sonstige Garantie abgegeben worden ist.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ei-tea GmbH auch bei Fahrlässigkeit für nicht leitende Angestellte. Für den Fall der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (4) Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftgesetz bleibt unberührt.

§ 14 Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten. In den Fällen der Haftung gem. § 12 Abs.2 gelten für alle Ansprüche die gesetzlichen Fristen.

§ 15 Informationspflichten

- (1) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, dem Hersteller den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als € 2.500,00 handelt, ist der Kunde auch verpflichtet, dem Hersteller einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- (3) Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, der ei-tea GmbH die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Anwender möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 16 Obhutspflicht

Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinweisen.